

**Dr. med. Markus Winzeler und
Johanna Winzeler**
Aerzte
Lerberstrasse 28,
3013 Bern



SVP Durchsetzungsinitiative

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Die Durchsetzungsinitiative droht laut aktuellen Umfragen am 28. Februar angenommen zu werden. Mit einem Trommelfeuer versuchen die Anhänger der SVP Initiative, die Ausländerproblematik durch eine Aussonderung der schwarzen Schafe von den weissen zu lösen. Auch in unserer Berufsgruppe wird weiss getragen. Bei einer Annahme der Durchsetzungsinitiative würde dies aber nicht bedeuten, dass wir ausschliesslich und immer den weissen Schafen zugerechnet würden. Wir stellen 3 Fälle dar, bei denen das weisse Schaf unvermittelt und unwiderruflich zu einem schwarzen wird.

Bei einer Annahme der Durchsetzungsinitiative sagen wir ja zu einer Zweiklassen Rechtsprechung, die für unser Gesundheitswesen und unseren Wissenschaftsstandort verheerend sein könnte.

Folgende Fälle erklären, wie sich die Annahme der Durchsetzungsinitiative auf unser Gesundheitswesen auswirken könnte.

Fall 1: Dr. med. Jürgen Schultz ist seit 5 Jahren in der Schweiz als chirurgischer Oberarzt an einer Herzklinik tätig. Abgesehen von einer bedingten Geldstrafe wegen Fahrens mit übersetzter Geschwindigkeit vor vier Jahren ist sein Leumund tadellos. Dr. Schultz wird in der Nacht vom 24./25. Februar um 01:13 von zu Hause zu einer Notfalloperation ins Spital gerufen. Es geht um Leben und Tod. Er gerät auf der Fahrt zum Spital in eine Polizeikontrolle, wird angehalten und muss in einer Schlange warten. Er erklärt der Polizei sofort die Dringlichkeit der Weiterfahrt, was die Polizisten aber nicht zur Änderung ihrer Anordnung bewegt. In der Aufregung schreit der Arzt die Polizisten an und versucht gewaltsam, den Polizisten, der sich vor sein Auto gestellt hat, weg zu schieben. Dr. Schultz wird in der Folge wegen Verletzung von Art. 285 des Strafgesetzbuches - trotz Annahme mildernder Umstände - zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt. Bei einer Annahme der SVP Durchsetzungsinitiative müsste der Arzt bei einer rechtskräftigen Verurteilung zwingend aus der Schweiz ausgewiesen und ausgeschafft werden mit einem Wiedereinreiseverbot von mindestens 10 Jahren (Ziffer II Abs.2 der Initiative) .

Fall 2: Aufgeschreckt durch den Fall Schultz überlegt sich Dr. Marcone, italienischer Anästhesist, seit Jahren in der gleichen Klinik tätig, welchem Ausweisungsrisiko er und seine Familie nach einer Annahme der Durchsetzungsinitiative der SVP ausgesetzt wären. Auch er wird häufig nachts von zu Hause zu risikoreichen Notfalleingriffen gerufen. Würde es infolge eines ungünstigen Narkoseverlaufs zu einer Verurteilung wegen fahrlässiger

Körperverletzung kommen, wäre Dr. Marcone noch nicht von einer Ausschaffung bedroht. Sollte er aber innerhalb der nächsten 10 Jahre einer „Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte“ schuldig werden, würde er als Vorbestrafter ausgewiesen und ausgeschafft. Auch für seine Familie besteht ein Risiko. Sein 19-jähriger Sohn Pietro besucht eine höhere Schule, in der schon Drogendelikte polizeilich erfasst wurden. Sollte Pietro in solche Kreise geraten und mit Haschisch oder Partydrogen handeln und angezeigt werden, könnte Pietro nach Annahme der SVP - Durchsetzungsinitiative ausgewiesen und ausgeschafft werden. Als Dr. Marcone auf ein Stelleninserat aus Mailand eine Zusage erhält, entschliesst er sich zur Rückkehr in die Heimat. Zwei ausländische Mitarbeiterinnen in der Anästhesie, die ebenfalls regelmässig Pikettdienst von zu Hause aus leisten, treffen eine gleichartige Entscheidung und verlassen die Schweiz. Der bereits als Verstärkung gewählte zusätzliche Anästhesist Dr. Garcia kündigt seinen Anstellungsvertrag vor dem Stellenantritt, da er nicht in ein Land mit einem Zweiklassen-Rechtssystem ziehen möchte.

Fall 3: Der Schweizer Dr. Imhof arbeitet als Oberarzt in der Psychiatrischen Klinik. Chefarzt ist sein deutscher Kollege Wieland, der seit 9 Jahren in der Schweiz mit seiner Familie niedergelassen ist. Beide haben einen tadellosen Leumund. Sie werden aber angeschuldigt, in der gemeinsamen Begutachtung eines schwer chronisch depressiven Patienten zuhanden der Invalidenversicherung nicht erwähnt zu haben, dass der Patient sich konstant weigerte, die ihm verordneten Antidepressiva einzunehmen. Dieses Sachverhaltselement hätte den Zuspruch einer IV-Rente ausgeschlossen. Im Rahmen einer IV-Revision wird dem Patienten aufgrund einer Neuurteilung die IV-Rente aberkannt. Die beiden erstbeurteilenden Ärzte Imhof und Wieland werden wegen Mithilfe zum Sozialmissbrauch, einem erstmalig in der Durchsetzungsinitiative (Ziffer V Abs.1) formulierten Tatbestand, zu bedingten Geldstrafen verurteilt. Der deutsche Arzt wird sofort und ohne Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse aus der Schweiz weggewiesen, für den Schweizer Kollegen dagegen hat das Urteil neben der Geldstrafe keine weiteren Folgen.

Wie sieht die Zukunft unserer medizinischen Versorgung aus?

Wussten Sie, dass in zahlreichen Schweizer Spitälern und Pflegeheimen über die Hälfte der Ärzte und Mitarbeiter/innen Ausländer sind. Sollte die Schweiz ihren guten Ruf als attraktiven Arbeits- und Lebensraum verlieren, würden einige Spitalabteilungen und Pflegeheime infolge Personalmangels schliessen müssen. Die Umsetzung der SVP-Durchsetzungsinitiative würde in der Schweiz ein Zweiklassen-Rechtssystem einführen, das speziell in einer Berufsbranche mit einem hohen Berufsrisiko wie der Medizin katastrophale Auswirkungen haben könnte.

Sie entscheiden am 28. Februar, wie gut sie in Zukunft medizinisch betreut werden!

Mit freundlichen Grüssen

Dr. med. Markus und Johanna Winzeler

Anhang: Nachschrift zum Rundbrief der Ärzte Dr. med. Markus Winzeler und Johanna Winzeler

von Jörg Paul Müller, Prof. em. Dr. iur. Dr. h. c.

Die Initiative der SVP ist unmenschlich und ungerecht, wie das Beispiel des 19-jährigen Pietro in Fall 2 zeigt, der in der Schweiz aufgewachsen ist und im Land seiner nationalen Zugehörigkeit weder genügend Sprachkenntnisse, noch tragfähige soziale Beziehungen hat. Er darf nach einer Verurteilung und obligatorischen Ausweisung nicht mehr in die Schweiz zurückkehren, auch nicht für kurze Zeit; denn es wird ihm ein Einreiseverbot von mindestens 10 Jahren auferlegt. Die Initiative schafft bei den Sanktionen für Straffälle eine

Zweiklassengesellschaft zwischen Schweizern und Ausländern. Auch seit 20 Jahren in der Schweiz lebende Ausländern müssen bei der Begehung bestimmter Delikte (Ziffer I Abs.1 der Initiative) ohne Berücksichtigung der Strafart (Gefängnis oder Geldstrafe) oder der Höhe der Strafe ausgewiesen und ausgeschafft werden. Entgegen aller schweizerischen Tradition eines Rechtsstaats können die Betroffenen gegenüber dem Ausweisungsentscheid keine persönlichen Gründe anrufen, die eine Ausschaffung für sie unzumutbar, lebensgefährlich, existenzvernichtend macht. Und gegen den Ausschaffungsbefehl ist nicht einmal ein Rekurs beim Bundesgericht möglich, wenn eine Verletzung zwingenden Völkerrechts geltend gemacht wird (Ziffer III Abs.4); ausserdem schreibt die Initiative den Gerichten vor, die Menschenrechtsgarantien etwa der Europäischen Konvention oder der UNO-Menschenrechtspakte *nicht* zu berücksichtigen, auch wenn diese klar zur Anwendung kommen müssten, und obschon die Schweiz feierlich zugesagt hat, diese Bestimmungen zum Schutz des Menschen einzuhalten. Das im Initiativtext vorbehaltene ‚zwingende Völkerrecht‘ (Verbot des refoulement, das Gewaltverbot zwischen Staaten und das Verbot der Folter) wird nur in ganz seltenen Fällen relevant werden. Die Schweiz würde weltweit als unzuverlässiger Vertragspartner gelten und wegen ihres unmenschlichen Umgangs mit Ausländern, wegen ihrer Geringachtung des Verbots der Diskriminierung und des Prinzips der Verhältnismässigkeit als nicht glaubwürdiger Rechtsstaat bekannt. Dieser Verlust an Ansehen wird nicht ohne Rückwirkung auf die wirtschaftlichen und diplomatischen Beziehungen der Schweiz bleiben und die Kooperation in Forschung und Innovation behindern, wo ein internationaler Austausch unerlässlich ist. Vor allem schafft die wenig übersichtliche Initiative einen schweren und willkürlichen Eingriff in elementare menschliche Freiheiten, und führt zu einer Verunsicherung und Abschreckung von Ausländern, deren Arbeit für unser Land unentbehrlich ist, wie dies ganz besonders in Arzt- und Pflegeberufen zutrifft.

Im Falle einer Verwerfung der Initiative würde sofort ein vom Parlament bereits erarbeitetes, ebenfalls strenges Regime für die Ausweisung krimineller Ausländer in Kraft treten, das sogar mehr Delikte erfasst als die Initiative. Die Lösung des Bundesparlaments, gegen die kein Referendum ergriffen wurde, würde den Gerichten erlauben, in Härtefällen die Schwere der konkreten Belastung für die Betroffenen aber auch das Interesse der Schweiz an der Erhaltung der Arbeitskraft zu berücksichtigen. Damit wird eine Minimalbedingung erfüllt, die der Schweiz ihr Ansehen als glaubwürdiger Verfassungsstaat sichern könnte. Die Verweigerung einer richterlichen Beurteilung im Sinne der Initiative hingegen, die auch in Härtefällen die Prüfung der Zumutbarkeit nicht zulässt, wäre geeignet, totalitäre Tendenzen in der Schweiz offenzulegen, die den Ruf der Schweiz weltweit in Frage stellen würden.